

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte
an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in den TV-Ärzte Hessen
(TVÜ-Zahnärzte Hessen)
vom 6. Mai 2013
in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1
vom 19. Februar 2018**

Zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

-einerseits-

und

dem Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.,

vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und den 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,

-andererseits-

wird Folgendes vereinbart:

**Inhaltsverzeichnis
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Hessen

**Abschnitt II
Überleitungsregelungen**

§ 3 Überleitung in den TV-Ärzte Hessen

§ 4 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

§ 5 Stufenzuordnung

**Abschnitt III
Besitzstandsregelungen**

§ 6 Vergleichsentgelt

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 9 Beschäftigungszeit

§ 10 Urlaub

§ 11 Abgeltung

**Abschnitt IV
Sonstige vom TV-Ärzte Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

§ 12 Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile

§ 13 Nebentätigkeiten

§ 14 Auszahlung des Entgelts

**Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg (TV-Ärzte Hessen) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbestand,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2014 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2012 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallen.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte Hessen gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte Hessen

- (1) ¹Der TV-Ärzte Hessen ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 1 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-Ärzte Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2013, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1:

¹Die Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

- (2) ¹Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an den TV-Ärzte Hessen anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 2:

Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ersetzt, die
 - a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-Ärzte Hessen beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-Ärzte Hessen beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - c) zusammen mit dem TV-Ärzte Hessen beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (4) ¹Die in der Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Hessen fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 1 Absatz 1 und 2) jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im TV-Ärzte Hessen, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung dieser Tarifverträge wirkt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien als Neuabschluss zwischen dem Land und der vertragsschließenden Gewerkschaft. ³Ergänzungen, Änderungen oder Ersetzungen dieser Tarifverträge gelten nur, wenn sie durch Tarifverträge zwischen dem Land und der vertragsschließenden Gewerkschaft erfolgen; insbesondere haben Ergänzungen, Änderungen oder Ersetzungen dieser Tarifverträge durch Tarifverträge des Bundes, der TdL, eines Mitglieds der TdL, des Landes Berlin, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder eines Mitglieds der VKA, die nach dem 31. März 2004 abgeschlossen worden sind oder werden, für das Land Hessen keine Verbindlichkeit.

Protokollnotiz zu § 2 Absatz 4:

Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-Ärzte Hessen beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV-Ärzte Hessen

Zahnärztinnen und Zahnärzte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Hessen übergeleitet.

§ 4 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

¹Für die Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt die Entgeltordnung gemäß § 34 Nr. 4 Ziff. 1 TV-Ärzte Hessen. ²Zahnärztinnen und Zahnärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt § 34 Nr. 4 Ziff. 2 TV-Ärzte Hessen.

§ 5 Stufenzuordnung

¹Zahnärztinnen und Zahnärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 34 Nr. 6 TV-Ärzte Hessen) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 4 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/ fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt § 34 Nr. 4 Ziff. 2 TV-Ärzte Hessen.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 6 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2012 nach den Absätzen 2 bis 4 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 4 und 5 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-H), der Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-H, einem Zwölftel des Jahressonderzahlungsbetrages nach § 20 TV-H, der Kinderzulage nach § 23a TV-H und dem Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-H zusammen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 3:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (4) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2012 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2012 Bezüge erhalten; in Fällen von Beurlaubungen ohne Fortzahlung des Entgelts bzw. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund werden die Zahnärztinnen und Zahnärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2012 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (5) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 34 Nr. 6 TV-Ärzte Hessen um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 5:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2012 nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 TVÜ-H zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile i. S. d. § 11 TVÜ-H in der für Dezember 2012 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht

oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Dezember 2012 vorlag, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotizen zu § 7 Absatz 1 Satz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2012 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 6 Absatz 4.
 2. Auf die nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Kinder entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.
- (2) § 19 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen ist anzuwenden.
- (3) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-H verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 34 Nr. 6 TV-Ärzte Hessen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollnotiz zu § 7 Absatz 3:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

- (4) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-H ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und verändert sich nicht bei allgemeinen Entgeltanpassungen.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 1 TVÜ-H gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 17 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Nettorentgelt im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-H das Entgelt nach § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 TV-Ärzte Hessen zugrundegelegt wird.
- (2) ¹Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 17 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Hessen für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Entgelt im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-H das Entgelt nach § 16 TV-Ärzte Hessen gezahlt wird. ²§ 17 Absatz 4 TV-Ärzte Hessen findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

Protokollnotiz zu § 8:

¹Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziff. 4., 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am 31. Dezember 2012 noch Anspruch auf Beihilfe hatten, unberührt. ²Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

§ 9

Beschäftigungszeit

¹Als Beschäftigungszeit i. S. d. § 27 Absatz 2 TV-Ärzte Hessen werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind. ²Als Beschäftigungszeit i. S. d. § 27 Absatz 2 Satz 1 bis 3 TV-Ärzte Hessen werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind.

§ 10

Urlaub

- (1) ¹Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2012 auf das Urlaubsjahr 2013 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften. ²Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des TV-Ärzte Hessen anzuwenden.
- (2) ¹Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Kalenderjahr 2012 nach Maßgabe des § 15 Absatz 5 TVÜ-H einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des

Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

§ 11 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

Abschnitt IV Sonstige vom TV-Ärzte Hessen abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 12 Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile

¹Entgeltbestandteile im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 4 TV-H für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2012 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2012 abgerechnet. ²Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 ist die am 31. Dezember 2012 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (§ 16 Satz 2 TV-Ärzte Hessen) heranzuziehen. ³Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März 2013 hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

§ 13 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2012 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Zahnärztinnen und Zahnärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 14 Auszahlung des Entgelts

¹Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Zahnärztinnen und Zahnärzte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg nach Maßgabe des TV-Ärzte Hessen soll spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat November 2013 erfolgen. ²Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate September und Oktober 2013 Abschlagszahlungen zu leisten. ³Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens dem Entgelt entsprechen, welches der Zahnärztin oder dem Zahnarzt für den Kalendermonat Dezember 2012 ausgezahlt wurde.

Abschnitt V Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 15 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2017.

Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil A - Ersetzte Tarifverträge -

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 31. Januar 2012

Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 9. September 2011

Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil B - Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen -

1. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
2. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
3. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
4. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987
5. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-EntgeltU-H) vom 1. September 2009, Fortgeltung bis zum 31. Dezember 2013

Anlage zum TVÜ-Zahnärzte Hessen Teil C
- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974